

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tretungsorgane der Arbeitnehmer gefehlt haben; hier versehen sie die Aufgaben teils von Arbeiterausschüssen, teils von Schlichtungsämtern.

#### IV. Die Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Lohnämter.

Für Gewerbe mit mangelhafter oder fehlender Organisation hatte der Whitleyausschuß selbst die sofortige Errichtung von gemeinschaftlichen Räten, die in der beiderseitigen Organisation verankert sind, für undurchführbar erklärt und sich statt dessen für eine Ausdehnung des Prinzips der Lohnämter in zweifacher Hinsicht ausgesprochen. Einmal sollten derartige Ämter auch außerhalb des Kreises der sogenannten Schwitzgewerbe errichtet werden, sodann sollte ihre Kompetenz eine Erweiterung über die Festsetzung der Löhne hinaus auf die Regelung der Arbeitszeit und der allgemeinen Arbeitsbedingungen erfahren<sup>1)</sup>. Diesen Anregungen ist durch den Trade Boards Amendment Act von 1918 teilweise Genüge geschehen. Die Lohnämter, wie sie 1909 zunächst für vier Schwitzgewerbe mit vorwiegend hausindustrieller Produktionsweise eingeführt worden sind, werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien durch den Arbeitsminister mit einem unparteiischen Vorsitzenden an der Spitze ernannt; ihre Tätigkeit beschränkte sich ursprünglich auf die Festsetzung von Mindestlöhnen, die durch ministerielle Verfügung Gesetzeskraft erlangen. Das Gesetz hat sich gut bewährt. Es hat nicht nur erhebliche Verbesserungen in bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen in den sozial und wirtschaftlich rückständigsten Industrien bewirkt, ohne, wie es scheint, die Existenzgrundlagen dieser Industrien selbst zu gefährden, sondern es hat sich auch in hohem Maße als organisationsfördernd für die Arbeiterschaft der betreffenden Gewerbe erwiesen und ihren gesamten Status gehoben<sup>2)</sup>. Bereits vor dem Kriege war es auf vier weitere Gewerbe ausgedehnt worden und umfaßte 1913 419900 Personen, darunter 310000 Frauen, in 17000 Betrieben. Einen bedeutsamen Schritt zur Ausdehnung des Gedankens der Lohnämter brachte das Getreideproduktionsgesetz von 1917, das in Verbindung mit den der Landwirtschaft

<sup>1)</sup> Industrial Councils and Trade Boards. Industrial Reports, Nr 3. Published by the Ministry of Labour.

<sup>2)</sup> »Trade Boards at Work« by W. Addington Willis with an Introduction by Professor L. T. Hobhouse, 1920, gibt einen interessanten Überblick über die bisherige Tätigkeit und die aus ihr hervorgegangene Rechtsprechung der Lohnämter.